

**Kleine Anfrage****Lisa Gnagl (SPD) vom 21.02.2023****Bildungsurlaub in Hessen – Teil I****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragestellerin:**

Bildungsurlaub ist kein Erholungsurlaub, sondern eine besondere Form der Freistellung zur beruflichen oder politischen Weiterbildung. Eine Weiterbildung, die für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber genauso wichtig ist, wie für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Anträge auf Anerkennung zum Bildungsurlaubsträger in Hessen wurden in den letzten fünf Jahren gestellt und wie viele davon wurden nicht anerkannt oder abgelehnt? Bitte aufgelistet nach Begründung für die letzten fünf Jahre.

Im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2022 wurden insgesamt 91 Anträge auf Anerkennung als Träger gestellt. Davon wurden 60 Bildungsurlaubsträger für die Durchführung von Bildungsurlaubsveranstaltungen anerkannt. Zwei Anträge sind im Anhörungsverfahren der beiden zu beteiligenden Gremien und 16 Anträge sind noch im Prüfverfahren. Ablehnungen wurden in dem Zeitraum keine ausgesprochen, jedoch wurden 13 Anträge nach Rücksprache durch die Antragsstellenden zurückgezogen. Nicht erfasst werden Anfragen von interessierten Trägern, die nach einer ersten Beratung von einer Anerkennung aufgrund der fehlenden Voraussetzungen absehen.

Frage 2. Wie viele Anträge auf Anerkennung einer Veranstaltung als Bildungsurlaub wurden in den letzten fünf Jahren jährlich gestellt und wie viele Anträge wurden jeweils bewilligt oder abgelehnt?

Im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2022 wurden insgesamt 7.708 Anträge (siehe Anlage) auf Anerkennung von Bildungsurlaubsveranstaltungen gestellt. Im gleichen Zeitraum wurden insgesamt 7.827 Veranstaltungen anerkannt sowie 291 Anträge durch die Träger nach Rückmeldung des Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) zurückgezogen. Die Rücknahme erfolgte oftmals, wenn eine Genehmigung des Antrags in der vorliegenden Form nicht ohne umfassende Überarbeitungen möglich gewesen wäre.

41 Fälle von den bis zum 31. Dezember 2022 gestellten Anträgen sind noch nicht abgeschlossen.

Frage 3. Wie gestalten sich die Anerkennungsverfahren zur Trägeranerkennung und welche fachlichen Qualitätsstandards werden zugrunde gelegt?

Interessierte Träger erhalten Informationsmaterialien und einen Link für das Onlineverfahren. Die Anerkennungsverfahren zur Trägeranerkennung gestalten sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in Verbindung mit den gesetzlichen Anforderungen aus den §§ 1, 10 Hessisches Bildungsurlaubsgesetz (HBUG) sowie §§ 2 und 6 HBUGDV. Es gilt das Antragsprinzip (§ 10 Abs. 3 HBUG). Der Träger muss dem Antrag eine Beschreibung des zugrundeliegenden inhaltlichen und pädagogischen Konzepts und geeignete Qualifikationsnachweise des pädagogischen Personals beifügen. Mit dem Antrag sind ebenfalls drei anerkennungsfähige Veranstaltungsprogramme vorzulegen. Gegebenenfalls sind Überarbeitungen bei den eingereichten Programmen notwendig. Neben den im Gesetz aufgeführten Anforderungen werden die in der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte festgelegten Kriterien für einen Freistellungsanspruch berücksichtigt. Nicht ausreichende Programme müssen überarbeitet werden

und erst wenn der Antrag vollständig ist, wird ein Aktenauszug sowie eine gutachterliche Stellungnahme im Rahmen eines schriftlichen Vermerks gefertigt. Anschließend wird das gemäß § 10 Abs. 2 HBUG vorgesehene Anhörungsverfahren, in der Regel im schriftlichen Umlaufverfahren, durchgeführt. Werden hier keine Einwände vorgetragen, erfolgt die Anerkennung des Antragstellers per Bescheid.

Frage 4. Wie lange dauert das Anerkennungsverfahren und die Qualitätsprüfung zur Trägerzulassung im Durchschnitt?

Die Verfahrensdauer ist maßgeblich abhängig von den vorgelegten Unterlagen und der Beantwortung von Rückfragen durch die Träger. Insbesondere die Überarbeitung der Programme ist oftmals beratungs- und zeitintensiv. In der Regel dauert ein Verfahren drei bis vier Monate von Antragseingang bis zur Anhörung.

Frage 5. Wie gestalten sich die Anerkennungsverfahren für Einzelveranstaltungen und welche fachlichen Qualitätsstandards werden zugrunde gelegt?

Seit dem 1. Januar 2023 besteht die Möglichkeit der digitalen Antragsstellung für Veranstaltungen der in Hessen anerkannten Träger. Diese können als Einzelveranstaltung oder als Typveranstaltung für den Zeitraum von zwei Jahren beantragt werden. Die Antragsprüfung erfolgt anhand der formellen und inhaltlichen Kriterien im HBUG und der durch die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte festgelegten Rahmen. Es werden die gleichen Kriterien wie bei der Prüfung der Programme im Rahmen der Trägeranerkennung verwendet. Dabei werden die Prüfschritte anhand einer Checkliste, abhängig des Bildungstyps, dokumentiert.

Wiesbaden, 20. März 2023

**Kai Klose**

**Anlage**

Kleine Anfrage 20/10599

Anlage

<b>Jahr</b>	<b>Anträge</b>	<b>Anerkennungen*</b>	<b>Antragsrücknahmen*</b>
<b>2018</b>	2.036	1.885	101
<b>2019</b>	1.670	1.783	39
<b>2020</b>	1.375	1.581	42
<b>2021</b>	1.300	1.195	75
<b>2022</b>	1.327	1.383	34
<b>Insgesamt</b>	7.708	7.827	291

\* Es handelt sich ausschließlich um die im Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Jahres ergangenen Entscheidungen, ohne zwingende Korrelation zur tatsächlichen Antragszahl in dem jeweiligen Jahr.